Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**hier: Hochwasserschutz Winhöring, Burgerbach, Gewässer dritter Ordnung, Sperre I Flusskilometer 0,097, Sperre II Flusskilometer 0,274 (Gewässerausbau gemäß § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes- WHG)**

# Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein plant, mit dem beantragten Vorhaben den Hochwasserschutz für den Ortsteil Burg in Winhöring zu verbessern. Der Retentionsraum der zwei bestehenden Hochwasserrückhaltebecken im Einzugsgebiet des Burgerbachs hat durch fortschreitende Verlandung stark abgenommen. Nach einem Sanierungs- und Optimierungskonzept der beiden bestehenden Hochwasserschutzanlagen soll nach neuen hydrologischen Randbedingungen ein funktionierender Hochwasserschutz für den Bemessungsabfluss (HQ 100+Klimazuschlag+Geschiebezuschlag) sichergestellt werden. Basierend auf hydraulischer Dimensionierung sollen an beiden Sperren bauliche Maßnahmen erfolgen. Damit soll die Funktionsfähigkeit zweier bestehender Sperren erhöht werden.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs des beantragten Gewässerausbaus, wird auf die Plan- und Tekturunterlagen verwiesen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat das Landratsamt Altötting eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Aus dem Vorhaben Hochwasserschutz Burgerbach ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz, Lärmschutz und menschliche Gesundheit. Für diese Einschätzung ist maßgebend, dass das Vorhaben nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebiets erheblich beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige und dauerhafte Veränderungen bei Anwohnern entstehen.

### Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. 201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Die eingereichten Plan- und Tekturunterlagen sind vom

**01.04.2021 bis 30.04.2021**

bei der Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring, Zimmer: Bauamt, EG, Zimmernummer 2

bei der Gemeinde Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach,

jeweils im Rathaus

oder beim Landratsamt Altötting – Umweltamt, Bahnhofstraße 13, Zimmer S201, 2.OG, 84503 Altötting während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wir bitten bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

Gemeinde Winhöring:

Frau Mooshofer bzw. Frau Wilhelm, Telefon: 08671/9987-13 bzw. 08671/9987-17, E-Mail: [nicole.mooshofer@gemeinde-winhoering.de](mailto:nicole.mooshofer@gemeinde-winhoering.de) bzw. [doris.wilhelm@gemeinde-winhoering.de](mailto:doris.wilhelm@gemeinde-winhoering.de)

Gemeinde Reischach:

Frau Nischler, Telefon: 08670/9886-31, E-Mail: [nischler@reischach.de](mailto:nischler@reischach.de)

Landratsamt Altötting:

Frau Maier, Telefon: 08671/502-769, E-Mail: [Henrike.Maier@Lra-aoe.de](mailto:Henrike.Maier@Lra-aoe.de)

Die Plan- und Tekturunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **14.05.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeinde Winhöring (Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring) und der Gemeinde Reischach (Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach) sowie beim Landratsamt Altötting (Bahnhofstr. 13, Zimmer S 206, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können bis **14.05.2021** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Gemeinden Winhöring und Reischach sowie beim Landratsamt Altötting-Umweltamt (Sparkassengebäude, Bahnhofstraße 13, Zimmer S206, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände werden gebeten, innerhalt der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird das Landratsamt Altötting davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Das Landratsamt Altötting beabsichtigt, nach Ablauf der Einwendungsfrist, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss die Stellungnahme eines anerkannten Umweltverbandes in der Regel zwei Wochen vorher dem Landratsamt Altötting vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse [www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht](http://www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht) veröffentlicht.

Altötting, 16.03.2021

Henrike Maier